

GEMEINDEAMT EIDENBERG

Stiftsstraße 2, 4201 Eidenberg



Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

Telefon: 07239/5055

Fax Nr.: 07239/5279

e-mail: gemeinde@eidenberg.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eidenberg vom **30. Oktober 2012**, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde Eidenberg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Eidenberg wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke EUR 20,50 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber EUR 3.075,00.
- (2) Bemessungsgrundlage:
 1. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet, unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Bestimmungen sowie der festgelegten Zu- und Abschläge, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
 2. Dachräume sowie Dach-, Keller- und Untergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Sauna, Hallenbad, Sanitärraum, Hobby- oder Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang udgl. dienen, einzurechnen.
 3. Wintergärten sowie zur Gänze geschlossene Terrassen, Balkone u. Loggien zählen zur Bemessungsgrundlage.
 4. Bei Gebäuden ohne Kellergeschoss sind die im Erdgeschoss liegenden, nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebauten Räume, wie z.B. Garagen, Heiz-, Abstell- und Brennstofflager- und Schutzräume, von der Gebührenberechnung auszuschließen.

5. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- (3) Ab- und Zuschläge:
 1. Für die Saalflächen in Gastgewerbebetrieben und Vereinslokalen wird ein Abschlag von 70% von der Berechnungsfläche gewährt.
 2. Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude - wie Lager-, Verpackungs- oder sonstige Produktionshallen aller Art – wird ein Abschlag von 80 % von der Berechnungsgrundlage gewährt.
 3. Für betriebliche Autowaschanlagen: 200% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundaussmaß als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- (4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 1. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 2. Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben werden und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 3. Flugdächer, Vordächer, offene Terrassen, Balkone und Loggien.
- (5) Ergänzende Kanalanschlussgebühr:

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

 1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist und in welchem die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Gemeinde Eidenberg vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben. Des weitern haben die Grundstückseigentümer, die ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestationen entsorgen lassen, eine Kanalbenützungsg Gebühr (Entsorgungsgebühr) zu entrichten. Hinsichtlich der Miteigentümer und Bauberechtigten gilt das in § 1 Angeführte.

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird bei Objekten wo eine Wassermesseinrichtung vorhanden ist, nach dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter berechnet.
1. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach Wasserverbrauch zusammen.
 2. Die jährliche Grundgebühr beträgt pro angeschlossenem Wohnobjekt EUR 280,00.
 3. Die jährliche Grundgebühr beträgt bei Wohnobjekten mit 3 oder mehr Wohneinheiten je Wohneinheit EUR 140,00.
 4. Die jährliche Grundgebühr beträgt bei gewerblich genutzten Objekten und bei nicht Wohnzwecken dienenden Objekten pro angefangene 300 m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 EUR 280,00.
 5. Die Gebühr je Kubikmeter verbrauchten Wassers beträgt EUR 1,50 bis 1.000 m³, ab dem 1.001 m³ beträgt die Gebühr EUR 0,60.
 6. Das, egal aus welcher Wasserversorgungsanlage, bezogene Wasser für die Bewässerung von Haus- und Vorgärten ua. wird bei der insgesamt verbrauchten Wassermenge nicht in Abzug gebracht.
 7. Zur Einhaltung aller notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb eines Wasserzählers ist der Gebührenpflichtige verantwortlich. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder eine der notwendigen Voraussetzungen zum Betrieb eines Wasserzählers nicht mehr gegeben ist, erfolgt die Abrechnung nach Abs. 3.
- (3) Bei Objekten, wo **keine** Wassermesseinrichtung vorhanden ist, erfolgt die Berechnung nach der Anzahl der im jeweiligen Gebäude mit Hauptwohnsitz wohnenden Personen.
1. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach festgelegten Wasserverbrauch zusammen.
 2. Die jährliche Grundgebühr beträgt pro angeschlossenem Wohnobjekt EUR 300,00.
 3. Die jährliche Grundgebühr beträgt bei Wohnobjekten mit 3 oder mehr Wohneinheiten je Wohneinheit EUR 170,00.
 4. Die jährliche Grundgebühr beträgt bei gewerblich genutzten Objekten und bei nicht Wohnzwecken dienenden Objekten für die ersten angefangenen 300 m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 EUR 350,00, pro weitere angefangene 300 m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 EUR 700,00.
 5. Pro Jahr und Person mit Hauptwohnsitz gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ zur Verrechnung. Personen, die zum Stichtag das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht berücksichtigt.
 6. Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner mit Hauptwohnsitz wird der 30. September des laufenden Jahres festgelegt.
 7. Objekte ohne Hauptwohnsitz:
 - a) je angeschlossenem Wohnobjekt gelangt pro Jahr ein Wasserverbrauch von 40 m³ zur Verrechnung,
 - b) bei Wohnobjekten mit 3 oder mehr Wohneinheiten gelangt pro Jahr und Wohneinheit ein Wasserverbrauch von 20 m³ zur Verrechnung,
 - c) bei gewerblich genutzten Objekten und bei nicht Wohnzwecken dienenden Objekten gelangt pro Jahr und pro angefangene 300 m² der Bemessungsgrundlage nach § 2, ein Wasserverbrauch von 40 m³ zur Verrechnung.

8. Die Gebühr je Kubikmeter Wasser nach Ziff. 5 und 7 beträgt EUR 1,50.

- (4) Jene Grundstückseigentümer, welche ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation entsorgen lassen, haben eine Kanalbenutzungsgebühr (Entsorgungsgebühr) in der Höhe von EUR 8,50 pro m³ angelieferter Menge zu entrichten. Eine Grundgebühr ist nicht zu leisten.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Objektes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a und b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. mit Vollendung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem der Hauskanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde. Bei Neuanschluss ist von den Grundstückseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Benutzungsgebühr ab dem Quartal, das dem Anschluss folgt, zu bezahlen.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 ist vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Form von Akontozahlungen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 3 ist vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Form von Akontozahlungen zu entrichten, zusätzlich ist die jährliche Abrechnung nach dem Stichtag ebenfalls mit 15. November fällig.
- (6) Die Kanalbenutzungsgebühr (Entsorgungsgebühr) nach § 3 Abs 4 ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Vorschreibung fällig.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2013. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 29. August 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 31.10.2012
abgenommen am: 15.11.2012



Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ
4201 Eidenberg, Stiftsstraße 2

Telefon: 07239 50 55
gemeinde@eidenberg.ooe.gv.at

Beilage zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde Eidenberg

Gebührensätze gültig seit 01.01.2024 lt. GR-Beschluss vom 14.12.2023

§ 2 Abs. 1:

€ 27,90 pro m², mind. € 4.185,00

Der Bürgermeister
Hinterhölzl Adolf



Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ
4201 Eidenberg, Stiftsstraße 2
Telefon: 07239 50 55
FAX: 07239 52 79
gemeinde@eidenberg.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eidenberg vom **10. Dezember 2015**, mit der die

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde Eidenberg vom 30. Oktober 2012 wie folgt geändert wird.

§ 3 Abs. 4:

- (4) Jene Grundstückseigentümer, welche ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation entsorgen lassen, haben eine Kanalbenützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) zu leisten. Der Grundstückseigentümer entscheidet selbst zwischen folgenden Abrechnungsvarianten.
- Variante A: EUR 8,50 pro m³ angelieferter Menge Abwasser, eine Grundgebühr ist nicht zu leisten
- Variante B: Abrechnung nach § 3 (3) Zif. 2,5,6,7 und 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung beginnt mit 01. Jänner 2016.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 11.12.2015
abgenommen am: 28.12.2015